

Bundesgericht

BG 5/05

Urteil

Auf die Revision des DJK/MJC Trier gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Südwestdeutschen Handball-Verbandes vom 11. August 2005 (Nr. 03/05) hat das Bundesgericht des Deutschen Handball-Bundes nach mündlicher Beratung am 26. August 2005 in Kassel im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Karl-Hermann Lauterbach, Solingen,
Jochen Ohliger, Langenfeld,

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1. Die Revision wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Revisionsgebühr verfällt zugunsten des DHB.**
- 3. Die Auslagen des Verfahrens trägt der DJK/MJC Trier.**

Sachverhalt:

Der DJK/MJC Trier e.V. (fortan: Trier) – Meister der Oberliga HV Rheinland – beansprucht die Aufnahme seiner zweiten Frauenmannschaft für die Saison 2005/2006 in die Regionalliga Süd-West. Diese soll ab dieser Saison aus 14 Mannschaften bestehen, wobei diese Anzahl jedoch überschritten werden kann (§ 60 Abs. 4a der Zusatzbestimmungen des Südwestdeutschen Handball-Verbandes zur Spielordnung des DHB (fortan: SpielO/SWHV)).

Nach Beendigung der Aufstiegsrunde zog der TV Lützellinden seine Mannschaft aus der Regionalliga zurück, so daß diese nur noch mit 15 Mannschaften besetzt ist.

Seine nunmehr geltend gemachten Anspruch auf Aufnahme in die Frauen Regionalliga Süd-West stützt Trier insbesondere auf § 60 Abs. 4d SpielO/SWHV.

Dadurch werde klar bestimmt, daß diese Liga zwingend mit einer geraden Mannschaftszahl zu besetzen sei. Sowohl § 60 Abs. 4c SpielO/SWHV als auch § 60 Abs. 4d SpielO/SWHV gingen von einer geraden Mannschaftszahl aus. § 60 Abs. 4d Ziff. 1 SpielO/SWHV regle ausdrücklich, daß bei einer ungeraden Mannschaftszahl die Liga um eine Mannschaft aus der Aufstiegsrunde aufgestockt werde.

Trier hat sich mit seinem Anliegen zunächst an das Präsidium des Südwestdeutschen Handball-Verbandes gewandt. Dieses hat den Antrag von Trier auf Aufnahme seiner zweiten Frauenmannschaft in die Regionalliga Frauen für 2005/2006 nicht entsprochen. Es gebe keine Bestimmung, nach der eine Staffel mit einer geraden Mannschaftszahl zu spielen habe.

Daraufhin hat Trier das Verbandssportgericht des SWHV angerufen.

Der Auffassung des Präsidiums stünde § 60 Abs. 4d SpielO/SWHV entgegen. Diese Bestimmung enthalte eine Gleichstellung der Tatbestände, die bei einer Überschreitung der vorgegebenen Ligagrößen einerseits und bei Erreichen einer ungeraden Mannschaftszahl andererseits vorlägen. Aus § 60 Abs. 4c SpielO/SWHV ergebe sich ebenfalls eindeutig, daß unabhängig von der Ligastärke, die Besetzung der Liga immer mit einer **geraden** Mannschaftszahl erfolgen solle.

Der SHWV ist dem durch seinen Rechtswart entgegengetreten.

Trier habe keinen Anspruch darauf, daß seine zweite Frauenmannschaft in der kommenden Runde in die Regionalliga eingegliedert werde. Die Auf- und Abstiegsregelung sei in § 60 Abs. 4 SpielO/SWHV eindeutig geregelt. Ein zusätzliches Aufstiegsrecht für die nächstplatzierten der Aufstiegsrunde bestehe nur, wenn die Ligagröße von 14 Mannschaften nicht erreicht werde. § 60 Abs. 4d SpielO/SWHV befasse sich dann mit der befürchteten hohen Teilnehmerzahl von über 16 Mannschaften in der Regionalliga. Für diesen Fall sei in Ziffer 2 grundsätzlich festgelegt, daß die Regionalliga Frauen in zwei Staffeln spielen solle. Zu keinem Zeitpunkt aber seien von irgendwelcher Stelle, z.B. Präsidium, Technischer Kommission oder in den amtlichen Mitteilungen anderslautende Regelungen bekannt gemacht worden. § 60 Abs. 4d SpielO/SWHV betreffe ausschließlich den Fall der Bildung von zwei Staffeln.

Das Verbandssportgericht hat den Antrag von Trier, seine zweite Frauenmannschaft in der Saison 2005/2006 in die Regionalliga Süd-West aufzunehmen zurückgewiesen. Ein Anspruch für das Begehren von Trier bestehe nicht. Maßgeblich sei § 60 Abs. 4 SpielO/SWHV. Wenn der Ordnungsgeber die Runde bis zu 16 Mannschaften mit einer geraden Zahl von Mannschaften hätte durchführen wollen, dann hätte er seine Ordnung entsprechend formuliert. § 60 Abs. 4d SpielO/SWHV gelte nur unter der Voraussetzung, daß die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften von 16 überschritten werde. Dies sei nicht der Fall. Für Trier gebe es deshalb kein Aufstiegsrecht.

Gegen dieses Urteil hat Trier beim Verbandsgericht des SWHV Berufung eingelegt.

Trier vertritt weiterhin die Auffassung, daß seine Mannschaft als Drittplatzierter der Aufstiegsrunde in die Regionalliga gehöre. Eine Ligastärke von 15 Mannschaften und somit eine ungerade Mannschaftszahl sei nicht gewollt. § 60 Abs. 4d SpielO/SWHV sei als eigenständige Regelung zu verstehen, daß bis zu einer Mannschaftszahl von 22 Mannschaften die Klassenstärke stets mit geraden Mannschaftszahlen eingerichtet werden müssen.

Das Verbandsgericht des SWHV hat die Berufung zurückgewiesen. Der SWHV habe in § 60 Abs. 4 SpielO/SWHV zum Einen die grundsätzliche Mindeststärke der Regionalliga Frauen bestimmt (16 bzw. 14 Mannschaften), zum Anderen aber festgeschrieben, wie gespielt werde, wenn Höchstzahlen überschritten würden. Nur bei einer erforderlichen Bildung von zwei Gruppen sei eine Auffüllung auf eine gerade Teilnehmerzahl vorgesehen. Da Trier sich für die Regionalliga nicht qualifiziert habe, wäre auch aus Sportlichen Gründen eine Aufnahme in die Regionalliga nicht gerechtfertigt.

Gegen dieses Urteil hat Trier Revision eingelegt.

Es wird das gesamte Vorbringen aus den Vorinstanzen wiederholt. Das Berufungsurteil beruhe auf einer rechtlichen Fehlinterpretation des § 60 Abs. 4 SpielO/SWHV. Die in der Spielordnung geregelte Fallgestaltung habe nichts mit der in der gleichen Vorschrift geregelten Alternative zu tun, daß die Ligagröße von 16 Mannschaften bei den Frauen überschritten werde. Die Spielordnung habe vielmehr die zusätzliche Aufnahme einer Mannschaft auch für den Fall geregelt, daß eine ungerade Mannschaftszahl erreicht werde.

Der DJK/MJC Trier beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und anzuordnen, daß dem Präsidium des SWHV aufgegeben wird, die zweite Frauenmannschaft des DJK/MJC Trier in die Frauenspielklasse der Regionalliga Süd-West in der Spielsaison 2005/2006 aufzunehmen.

Der Südwestdeutsche Handball-Verband beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Vorinstanzen hätten zu Recht festgestellt, daß das Präsidium des SWHV dem Begehren von Trier in Anwendung von § 60 Abs. 4 SpielO/SWHV nicht entsprochen habe. Ein zusätzliches Aufstiegsrecht hätte dem Drittplatzierten der Aufstiegsrunde nur für den Fall zugestanden, daß die Ligagröße von 14 Mannschaften nicht erreicht sei (Abs. 60 Abs. 4b SpielO/SWHV). § 60 Abs. 4d SpielO/SWHV regle nur den Fall, daß bei Vorhandensein von mehr als 16 Mannschaften wegen der Teilung der Staffel dann mit gerader Zahl gespielt werden solle. Hieraus hätte sich ein zusätzliches Aufstiegsrecht ergeben können. Ein solcher Fall aber läge nicht vor.

Entscheidungsgründe:

Da der zunächst für die Entscheidung vorgesehene Beisitzer Velewald wegen plötzlicher Erkrankung am Beratungstage nicht zur Verfügung stand, wurde gem. § 27 Abs. 1 RO/DHB Karl-Hermann Lauterbach, Solingen, als Beisitzer berufen.

I.

Die Revision ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet. Für das Begehren von Trier, in die Regionalliga Frauen des SWHV aufgenommen zu werden, gibt es keine Anspruchsgrundlage.

II.

Daß Trier sich sportlich nicht qualifiziert hat – Dritter der Aufstiegsrunde – steht außer Streit.

Entgegen seiner Auffassung kann sich Trier aber auch nicht auf § 60 Abs. 4d SpielO/SWHV berufen. Trier verweist auf den teilweisen Wortlaut „...bzw. wird eine ungerade Mannschaftszahl erreicht...ist wie folgt zu verfahren...“.

Daraus wird das Gebot abgeleitet, es müsse die Regionalliga Frauen des SWHV stets mit einer geraden Anzahl von Mannschaften besetzt sein. Diese Folgerung ist unzutreffend.

Das ergibt sich bereits aus der Fundstelle dieser Regelung.

Sie ist enthalten in einer Bestimmung der SpielO/SWHV, die sich damit befaßt, wie zu verfahren ist, wenn die Ligagröße bei den Frauen mit 16 Mannschaften überschritten wird. Das ist der Ausgangspunkt, der Obersatz dieser Bestimmung. Diese wird dann lediglich erweitert um den Fall, daß eine ungerade Mannschaftszahl erreicht wird. Für beide Fälle wird weiter darauf abgestellt, daß sie bis zu einer Maximalligagröße von 22 (Frauen) gelte. Die Regelung bei einer ungeraden Mannschaftszahl ist somit eingeordnet in den Fall der Überschreitung einer

bestimmten Ligagröße. Die Interpretation von Trier, es offenbare sich hiermit das Gebot, die Ligastärke stets auf eine gerade Mannschaftszahl zu halten, ist nicht haltbar. Sie bricht das Zitat aus dem Sachzusammenhang heraus. Dies entspricht nicht dem Sinn dieser Bestimmung und wird dem so nicht gerecht.

Führt man den Inhalt dieser Bestimmung weiter, dann heißt es wörtlich:

- „1. In die betroffene Liga wird eine Mannschaft aus der Aufstiegsrunde zusätzlich aufgenommen.
2. Die betroffene Liga wird durch die TK nach regionalen Gesichtspunkten in zwei Staffeln eingeteilt, die eine erste Spielrunde gem. § 42 Abs. 2 bestreiten“.

Sinngemäß wird dann weiter festgelegt, nach welchem Schema zwei Staffeln gebildet werden und wie diese eine endgültige Platzierung ausspielen.

Dies verstärkt in nicht zu überbietender Deutlichkeit, daß die von Trier zitierte Ordnungsbestimmung nicht für sich allein dasteht, sondern ausschließlich in den Zusammenhang des Falles der Überschreitung einer bestimmten Ligastärke gehört. Sie macht auch ganz einfach deshalb Sinn, weil durch ihre Anwendung erreicht wird, daß es zwei Staffeln mit gleicher Mannschaftsstärke geben soll. Ohne diese Bestimmung wäre dies nicht gewährleistet. Sie stellt sich somit als einen Auffangtatbestand dar. Sie kommt nur zur Anwendung, wenn die Überschreitung der bestimmten Ligastärke keine gerade Mannschaftszahl ergibt.

Aus allen diesen Gründen kann eine Anwendung von § 60 Abs. 4d SpielO/SWHV auf die generelle Besetzung der Regionalliga Frauen nicht in Betracht kommen. Wenn dies, wie Trier meint, doch der Fall sei, dann hätte dieses in einer für diesen Fall eigenständigen Ordnungsbestimmung seinen Niederschlag finden müssen. Das Verbandssportgericht hat dieses ebenso knapp wie klar und deutlich gesagt:

„Dann hätte der Ordnungsgeber seine Ordnung entsprechend formuliert.“

Dies ist nicht nur klar und deutlich; es ist auch richtig.

III.

Die Rechtsauffassungen, wie sie vom SWHV, seinem Präsidium und den Vorinstanzen dargelegt worden sind, geben nicht nur zu keiner Beanstandung und damit abweichenden Meinung Anlaß. Sie sind vielmehr in ihrer Richtigkeit zu bestätigen.

Die Revision konnte somit keinen Erfolg haben und war deshalb zurückzuweisen.

IV.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 30 Ziff. 2 RO/DHB.

VI.

Die Auslagen betragen 381,42 Euro.

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht	178,00 Euro
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 Euro
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	73,42 Euro
Gesamt	381,42 Euro

Rechtsmittelbelehrung:

1. Dieses Urteil ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.

2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 29 Ziff. 3 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstr. 16, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.

Kassel, den 26. August 2005

gez. Deckmann
- Vorsitzender -

gez. Lauterbach
- Beisitzer -

gez. Ohliger
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt:

- a) DJK/MJC Trier, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Schmitz, Kalenfelsstr. 5a, 54290 Trier, per Einschreiben/Rückschein,
- b) Südwestdeutscher Handball-Verband, Geschäftsstelle, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt,

Husum, den 31. August 2005

(Klaus-H. Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium
Männer-, Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen
Ligaverbände Männer und Frauen
Regional- und Landesverbände
Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)
Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 05.09..2005-Hr